



Fus Saxon. Pr. ~~2083~~ 33.

1.
Des Durchlauchtig-

**sten / Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Christiani des andern / Herzog
gen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erz
marschaln vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen /
Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen
zu Magdeburg.**

Appellation Ordnung / wie es

**forthin in derselben Appellation Gerichte
gehalten werden sol.**



CVM GRATIA & PRIVILEGIO.

Gedruckt zu Dresden / bey Hieronymo

Schütz / Anno 1605.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is also faint and difficult to read.



On Got-

tes Gnaden / Wir

Christian den ander /

Herzog zu Sachsen /

des heiligen Römischen

Reichs Erzmarschalch

vnd Churfürst / Land-

graff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd

Burggraff zu Magdeburg / vor vns / vnd in Vor-

mündschafft der Hochgeborenen Fürsten / vnser

freundlichen lieben Brüdere / Herrn Johans

Georgen / vnd Herrn Augusten / Herzogen zu

Sachsen etc. Thun kunt vnd bekennen.

Nachdem wir vns / in vnserer angehenden

Churfürstlichen Regierung erinnert / das vns /

negst erhaltung vnd fortpflanzung der wahren

seligmachenden Lehre Göttliches worts / gebüre

vnd zustehet / darob zu sein / damit in vnsern Lan-

den gleichmässige Iusticia befödert / vnd jedermen-

niglichen gebürendes Recht widerfahre vnd mit-

getheilet werde / das aber hierzu sonderlich nütz-

lich vnd zutreglich sey / wann die Gerichte / an

welchen man sich solches Rechtens zuerholen /

A ij

mit

mit redlichen / auffrichtigen / verstendigen vnnnd
wolerfahrenen Personen besetzt / vnd guten heilsa-
men Ordnungen gefast würden / Solches auch
fürnemlichen inn denen Gerichten / welche vber
das / was an andern orten geurtheilet worden /
weiter zuerkennen / vnd dasselbe entweder zu con-
firmiren, oder zu retractiren haben / desto mehr
vonnöten / je mehr authoritet, ansehens vnnnd ge-
swalts sie haben. Derowegen dann vnser lob-
liche / hochgeehrte Vorfahren / löblicher vnd seli-
ger gedechtnis / vber andere / in diesen Landen be-
stalte Gerichte / ein sonderlich Appellationge-
richt / inn welchen / so oft von denen inn andern
Gerichten ergangenen Vrtheiln / an ihre selige
G. G. appellirt, oder wann sonst die sachen vor
denselben ohne mittel zu Recht anhengig wor-
den / inn ihrer seligen G. G. Namen / die Vrtheil
gefast vnd publicirt würden / verordnet / vnd weil
solches das höchste Gerichte dieser Lande ist / von
deme / krafft wolhergebrachtes vnnnd bestettigtes
Privilegij, weiter zu appelliren nicht verstattet
wird / hierzu / neben den Hoffrâthen / etliche wol
qualificirte Personen / zu gewissen Terminē jedes
Zahr beschrieben / vnnnd ihnen / wes sie sich zuuer-
halten / nach fürgefallener gelegenheit / durch vn-
terschiedliche derwegen ergangene Befehliche /
die

die gebührende mas vnd ordnung geben/vnd hier
durch/auch durch publicirte sonderliche Consti-
tutiones, dis Gericht zu fortsetzung der Iusticien,
vnd derselben Landen vnd Leuten zu nutz vnd
trost in gutem stande vnd werden erhalten / wel-
ches wir aus obangerechten vrsachen nicht weni-
ger zuthun gnedigst gesonnen.

Als haben wir/wie es mit bemeltem Appel-
lationengerichte bishero gehalten worden / voln-
stendiglichen Bericht eingenommen / vns in der-
derentwegen ergangenen Befehlichen vnd publi-
cirten Constitutionibus, ersehen/vnd solches al-
les/so viel es dis Appellationengericht/vnd dessel-
ben Proces belanget / nach vorgehender fleisiger
berathschlagung / auch weiterer erklerung vnd
verbesserung vnserer getrewen Landschafft / vmb
mehrere gewisheit vnd richtigkeit willen / in eine
sonderliche ordnung zusammen verfassen lassen /
wie hernach folget.

**Wie viel / vnd was für Personen / in
vnserm Appellationengericht sitzen
sollen.**

Uij

Zum

Zum Ersten/soffen zu dem Appella-
tionengericht unsere Hoffrätthe gebraucht/
vnd denselben aus vnsern Landen vnd Vniuer-
siteten/eilff Personen / deren iglicher auff seinen
standt wol erfahren/geübt/ auffrichtig/ geschickt
vnd verstendig sey/zugeordnet werden.

Wieviel aber nun/vnd mehr/ aus vnsern
Hoffrätthen / zu solchem Appellationengericht zuge-
brauchen / das sol vnser Cantzler /nach gelegen-
heit der damals fürstehende Regierungssachen/
vnd anzahl der gegenwertigen Rätthe/ mit vn-
serm vorwissen/zuverordnen haben. Derselbe
aber gleichwol in allewege dahin sehen / das die/
welche am besten qualificirt, auch soniel sich
füglich leiden wil/etnerley Personen/welche dem
Gerichte zu jedern Termin beywohnen/darzu de-
putirt werden.

Aus denen / zu dem Appellationengerichte
verordneten Personen/wollen wir einen Praesiden-
ten ernennen/welcher bey angehenden vnd we-
renden Terminen/auch die zeit des Gerichts vber/
den Proces, dieser ordnung nach/ zu dirigi-
ren, vnd darüber zu halten/macht
haben sol.

Von

Von des Presidenten/ vnd der Beyfizer Amibt.

Die bemelte President vnnnd Bey-
fizer/ sollen dem Gerichte treulich vnd fleißig
beywohnen/ vnnnd weil die mündlichen verhören/
ohne das/ durch vnserer/ zur Regierung verorden-
te Hoffrätthe/ verrichtet werden/ fürnemlichen der
Rechtssachen abwarten/ vnd eines jeden Parthys
sachen eigentlich vernemen/ verstehen/ vnd fleißig
betrachten/ damit niemandes verletzt / Sondern
einem jedern ohne ansehung der Personen/ oder
einigen andern respect, gleichmeßige Iusticia wi-
derfahren müge.

Auff das auch solches desto füglichher ges-
schehe / vnd ein jeder die sachen desto besser einzu-
nemen / So sollen sie alle/ die Acten Collegialiter
vnnnd zugleich lesen/ vnnnd fleißig protocolliren, je-
doch / wann die sachen nicht sonderlich bedenk-
lich / Als / wenn sie auff den præparatorijs oder
andern geringen puncten stehen / mügen sie die-
selben vmb mehrer beförderung willen/ vnter sich
theilen/ aber gleichwol also / das bey verlesung
einer

einer sachen/auffs wenigste drey oder vier Perso-
nen sein/dieselben aber für sich alleine nichts end-
lichen decidiren, Sondern hernacher dem gan-
zen Collegio referiren, vnd sie allerseits dorinnen
schliessen.

Nach vorlesung der Acten, sol ein jeder/ vnd
einer nach dem andern / seine meinung vnd gut-
achten darauff anzeigen / vnd der Praesident die
vmbfrage/ nach vnterschiedlicher gelegenheit/ des-
rer in diesem Gerichte verordneten Personen ge-
schicklichkeit / halten / auch folgents den Schluß
machen/ vnd sol ein jeder sein bedencken / mit an-
zeigung der motiuen vnd vrsachen/auszführliche/
verstendiglich vnd schließlichen vermelden/ vnd
keiner dem andern / weil er votiret, einreden/son-
dern einander wol außhören. Do aber die sa-
chen nicht sonderlich bedenklich/vnd die hernach-
folgenden stimmen / mit den vorgehenden einig/
Auch dervwegen nichts neues anzuzeigen haben/
Sollen sie ihre meinung desto kürzer fürbringen/
vnd sich mit langen votirn vnd widerholen / nicht
vergeblich auffhalten.

Vnd wann also eines jedern meinung an-
gehört/vnd sie nicht alle gleichstimmig weren/
Sol noch eine vmbfrage gehalten/ vnd do sie sich
auch

auch damals nicht vergleichen/ vff die meinung/
welche die meisten stimmen hat/ geschlossen wer-
den. Do aber die stimmen gleich/ Sol der Präsi-
dent der sachen einen Aufschlag zugeben haben/
vnd bey der meinung/ dero er beypflichten wird/
verbleiben. Es were dann/ daß einer oder mehr
ihres bedenkens solche erhebliche vnd rechtmessi-
ge vrsachen hetten/ daß derowegen die notdurfft
zu sein erachtet würde / hierüber auch vnser
Sankters bedencken zuuernemen/ Sol alsdann
auch desselben/ vnd nach gelegenheit der sachen
wichtigkeit/ der andern vnserer Hoferäthe mei-
nung angehoret werden.

Endlichen/ wann sie sich einer schließlichen
meinung vergleichen/ so sollen sie derselben nach/
ein Vrtheil in gewöhnlicher form fassen/ vnd das-
selbe nicht ehe publiciren lassen/ es sey dann/ daß
es inen in gemein fürgelesen/ vnd sie mit der form
allerseits einig sein.

Dieweil aber / sonderlich nach gelegenheit
des Sächssischen Rechtens / viel thun in dem
üblichen Gerichtsbrauch stehet/ auch sonst die
Fälle/nach vnterschiedlichen vmbstenden / so mit
vnterlauffen/sich offtmals verendern / das de-
rowegen sich alles in Schrifften nicht also
fassen

B

fassen

fassen leffet/ das nicht täglichen etwas zubedencken fürfalle. So sollen unsere Praesident vnd Besizerere / wann etwa was zweiffelhafftiges vorfiele / es belange gleich den Proces, oder die merita, dasselbe in gute acht nemen / vnd was man sich in solchem fall verglichen / vnd worauff man erkand / in ein sonderlich Buch / mit anziehung der vmbstende / fleißlich zusammen verzeichnen / damit man in künfftigen fällen sich desto besser darnach zurichten haben / vnd in Vrtheiln gleichheit halten müge.

**Eyd / des Praesidenten vnd
Besizer.**

ICH N. N. schwere / Als mich
Der Churfürst zu Sachsen etc. Mein gnedigster Herr in S. Churf. G. Appellationengericht zusitzen verordnet hat / Das ich daselbst zu Recht / nach meinem höchsten verstendnis sprechen / thun vnd handeln wil / vnd das nicht lassen vmb liebe / neid / gabe / freundschaft / noch keinerley sache willen / auch darumb von den Partheien in sonderheit nichts nemen / oder wiseentlich wartende sein. Wil mich auch allenthalber

Halben in sachen / zwischen meines gnedigsten
Herrn Vnterthanen vnnnd andern / so vor diesem
Gerichte zu thun haben / so lange ich dem Ge-
richte verwand bin / aufferhalb der sühne / wis-
sentlich / zurathen oder zuschreiben / wann die
vor dieses Appellationengericht kommen sind / ent-
halten / bey der reinen Lehr vnnnd Christlichen
Bekentnüs dieser Lande / wie dieselbe in der Er-
sten vngeenderten Augßburgischen Confession
begriffen / vnnnd im Christlichen Concordienbuch
repetirt vnnnd wiederholet ist / bestendig vnd ohne
einigen falsch / verbleiben vnd verharren / darwie-
der nichts heimlichs oder öffentlichs practici-
ren. Auch wo Ich vermerckte / das andere solchs
thun wollen / dasselbe nicht verhalten / sondern
ohne schein / alsbald offenbaren / Do auch G. D. t.
verhengen möchte / (das er doch gnediglich ab-
wenden wolle /) das Ich mich selbst / durch Men-
schen witz vnnnd wahn / von solcher reinen Lehr
vnnnd erkendnüs Gottes / entweder zu den Pa-
pisten / Galuinisten / oder andern / obbemelter
reinen Confession, widrigen Secten / abwenden
würde / solches an gebürenden ort vngescheut
anmelden / vnnnd ihrer Churf. S. fernern verord-
nung vnnnd resolution hierinnen erwarten /

Stj

gantz

gantz trewlich vnd ohne gefehrde / Als mir Gote
helffe / durch Jesum Christum seinen Sohn / vn-
sern HErrn.

Diesen End / sollen alle / in dem Appellati-
on Gericht verordente Personen / welche vns mit
sondern Rathspflichten nicht verwand / wirklich
leisten. Die andern aber / so die Rathspflicht
geschworen / weil doch ohne das / in ihren Be-
stellungen die Appellationsachen mit eingezo-
gen / mit fernern Enden verschonet werden / auff
hiebeuorn geleistete pflicht / nur ein Handgelübde
nüs thun / sich dieser form gemes zuerzeigen.

Auff das sie auch desto freyer / ohne schew
oder furcht / vnd ohne alles gefehrde / allein der
Warheit vnd der Gerechtigkeit zu gutem / vrthei-
len / erkennen vnd sprechen mügen / So wollen
wir sie der andern ihrer pflichte / welche sie vns
ausserhalb der Appellationsachen gethan / was
das Gericht berührt / oder dorein gehören wür-
de / frey vnd vnuerbunden hiermit auffgelöset
haben.

Wo / vnd zu welcher zeit das
Appellationengericht gehalten
werden sol.

Es

Es sol vnser Appellationengericht
Zallweg an dem ort / da vnser zur Regie-
rung verordente Sankelen / wesentlich sein wird /
jedes Jahrs auff zween Termin / als des Win-
ters vmb Martini / des Sommers vmb Trinita-
tis / gehalten werden.

Vnd sollen vnser hierzu verordente / des
Winters / Acht Tage nach Martini / des Som-
mers / Acht Tage nach Trinitatis beschrieben
werden / vnd des Abends zuuor einkommen / Fol-
gendes Tages frue also bald den sachen einen an-
fang machen / vnd im Sommer des Morgens
vmb Sechs / des Winters vmb sieben / bis zu ze-
hen. Nach Mittag aber von zweyen bis zu fünff
Uhren / zusammen kommen / vnd so lang bey ein-
ander verharren / bis alle sachen erlediget / vnd
ihnen vnser verordenter Praesident widerumb zu
verreisen erlauben wird.

Wir wollen auch / zu beförderung der Iusti-
cien, in vnser Sankelen die verfügung thun / das
die jenigen / so zu solchem Gerichte verordnet / zur
zeit / wann dasselbige gehalten wird / mit an-
dern vnsern Sachen vnd Geschefften sollen ver-
schonet werden / Damit sie / als welche die Hän-
del innen haben / denselben desto bequemer ab-
B iij helffen

helffen mügen. Sollen derowegen unsere verordente sich darnach achten / das sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend machen / noch andere sachen oder geschefte hieran verhindern lassen / Sondern des Gerichts zu gesakter zeit vnnnd stunde abwarten / damit die gegenwertigen auff die abwesenden nicht warten / noch die hendel doher verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus leibes schwachheit / oder durch unsere sondere befehliche / zuerscheinen verhindert würde / der soll solches vns / oder vnsers abwesens / vnsern wesentlichen Hoffrätthen / förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit vber / die gebürliche anzahl der Beyfizer / mit andern Personen ersatzt werden müge.

Auff das auch die sachen desto eher befördert / vnnnd die zum Appellationgericht verordente / nicht erst auff dieselben / bis dorinnen beschlossen / warten / noch derowegen auffgehalten werden dürffen / So sollen allerwege acht Tage nach Trinitatis / vnnnd acht Tage nach Martini in den sachen beschlossen / vnnnd lenger nicht zuuersehen verstattet / auch derwegen die sachen die zeit vber / von einem Tage zum andern vnterschiedlich gelegt /

gelegt/vnnd also außgethelt werden/das eines
das andere nicht hinder / vnnd die Advocaten in
solcher zeit fertig werden können.

Do auch etwa auff der Partheten ansu-
chen/zu ersparung der vnkosten/die sachen in vn-
sern Embtern daselbst zuuersehen committirt
würden / Sol sich vnserer albereit in die Embter
geschickten / vnnd zu ende befindlichen ordnung
nach/mit lic. A. verhalten werden. A.

Was für Secretarien zu dem Appellationgericht zuver- ordnen.

WIr wollen zu diesem Appellati-
ongericht/einen sonderlichen Secretarien
verordnen lassen / welcher das Ambt eines No-
tarij, so gemeiniglich zu jedern Gerichten ge-
braucht zu werden pflegen / verwalten/vnnd der-
wegen alle Supplicationes, welche die Rechtsfa-
chen belangen / vnsern Rätthen fürtragen / vnnd
wann von ihnen Proces, oder anders darauff de-
cretirt worden/ dasselbe stellen vnd formalisiren,
vnd hierbey fleiß anwenden/das die Proces in ge-
wöhn-

wöhnlicher vnd zierlicher form / vnd also gestelt
werden vnd ausgehen / damit die substantialia ei-
nes jeden Handels / darauff dieselben gerichtet /
eigentlich daraus zuuernemen.

Sol auch ferner daran sein / das solche
Proces, durch die hierzu bestalte Boten / den Par-
theien zu rechter zeit zugebracht werden / vnd die
Relationes mit fleis zu den Acten schreiben / Auch
sonsten auff alles / was zu den Rechtsachen ge-
hörig / einkommet / den Tag / wann es einkommen /
verzeichnen.

Die Acta, auch alle Brieff vnd Urkunden /
die Gerichtlich einbracht / wol verwaren / vnd da-
ran sein / das dieselbe fein ordentlich / wie eines
auff das ander gehet / zusammen geheftet wer-
den.

Vnd do sichs gleich zutrüge / das solche je
zu zeiten / nach gelegenheit des versetzens geson-
dert werden müsten / Sol er doch / so bald darin-
nen geschlossen / dieselbe wieder einheften lassen /
damit sie nicht von einander kommen mügen.

Vnd dieweil alle Acta zu protocolliren,
wegen menge derselben / zu mühsam sein würde /
So sol er zum wenigsten bey einem jedern ein
kurz

kurz verzeichnüs machen der Producten vnd an-
ders/so dorinnen ergangen/Als Citatio, Relatio,
Klage/Accusatio contumacia, Eides delatio oder
Relatio, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica,
Litiscontestatio, Urtheil/Leuterung/ vnd derglei-
chen/vnd das blad auff welchem ein jedes zufin-
den/darzu verzeichnen/auch derwegen alle bletter
numeriren / damit man desto ehe innen werden
müge/wie weit in der sachen verfahren/vnnd wo-
rauff es nochmals stehe.

Auff das auch zu solchem verzeichnüs desto
füglicher zukommen/Sol ein jeder Advocat schük-
dig sein/seine einbringen zu tituliren, vnnd solche
Titul bald anfangs darüber schreiben / Auch
wann er in derselbigen/ was sonderliches in acht
zunemen fürbringet / Als da ist verbesserung der
Klagen/Eides Delatio, Relatio, vnd dergleichen/
dasselbe auff den rand Postilliren zu lassen/ Da-
rauff dann auch die hierzu verordente Schreiber
gute achtung geben sollen.

Die zeit vber / weil das Appellationge-
richt gehalten wird / sol er bey denen hierzu ver-
ordneten Præsidenten vnnd Rätthen fleißig auff-
warten/die gestalten Urtheil/vnd was jme mehr
befohlen wird / fleißig vmbeschreiben/des Præsiden-

§

denten

dentem gebots vnd verbots sich gemess vnd gehorsamlich zu jederzeit erzeigen/ vnd was hierüber sonsten bey nachfolgentē Articuli vermeldet wird/ so in sein Ambt gehödig / mit fleiß verrichten/Sonderlich aber dorauß fleißig acht haben/damit die Aduocaten die rechte zeit vnd mas im versehen/halten/vnd dieser vnserer ordnung gemess sich erzeigen.

Was der / zum Appellationengerichte
verordente Secretarius/bey vorigen geleisteten Pflichten angeloben soll.

Weil der / zum Gerichte verordente Secretarius/vns ohne das/sonderliche Secretarien Pflicht geleistet/Sol er mit fernern Ende verschonet werden/vnd nur auff hiebeuorn geleistete Pflicht angeloben / seinem Ambt / vnd Befehlich mit getrewem fleiß obzusein / die Gerichts Acta, deßgleichen alle Brieffe/Schriefften vnd Abschriefften/getrewlich zuuervahren/Brund / Brieffe / vnd anders/ so Gerichtlich einbracht/bey dem Gerichte zubehalten vnd zuuervorsorgen/

sorgen / dieselben oder Abschriften davon / ohne
Erkenntnis vnserer Râthe / niemands zugeben /
oder lesen zulassen / Alle heimlichkeit des Appella-
tionengerichts / genzlich zuuerschweigen / keiner
Parthen wider die andere warnung zuthun / noch
zurathen / auch von den Partheien in Rahthân-
genden sachen / oder so seines wissens bald recht-
hengig werden / oder andere von seinetwegen kei-
nerley geschencf / oder gaben zu nemen / noch ihme
zu nutz nemen lassen / In was schein das gesche-
hen möchte / Vnd sonst alles zuthun / vnd zulassen /
was sich vermüge dieser ordnung / eignet vnd ge-
bürt / Getrewlich vnd ohne gefehrde.

Von dem Vnterschreiber.

DAmit vnser Gerichts Secreta-
rius sein Ambt desto besser verrichten mö-
ge. Wollen wir ihme aus vnser Sankelen einen
Vnterschreiber zuordnen / Welcher ihme in alle
dem / was ihme / wie bemelt / zuthun oblieget /
auff seinen geheis trewlich helffen sol / sonderlich
aber / soll dieser die zeit vber / weil das Appella-
tiongericht gehalten wird / bey denen hierzu ver-
ordens

Gij

ordens

ordenten Præsidenten, vnd Rätthen/fleißig auff-
warten/alle Acta, öffentlichen/vnnd voluernem-
lich lesen/die gestalten Vrtheil / vnnd was ihme
mehr befohlen wird / fleißig vmbzuschreiben/Auch
sich sonst hierinnen aller gebühr erzeigen.

Was der Unterschreiber ange- loben sol.

Ind wann vns auch der Unter-
schreiber / sonderliche Pflicht geleistet/ So
sol Er bey solchen Pflichten angeloben / das Er
seinem Ambt/ mit schreiben/lesen / vnnd copiren/
nach bescheide vnserer Præsidenten, Hoff / vnnd
Appellationrätthe / Auch des Gerichts Secreta-
rien / mit ganzem treuem fleis obsein/ dorinnen
keine gefehrde gebrauchen / die heimlichkeit des
Gerichts / als gefaster Vrtheiln / eingebrachter
Kundschaften / Protocollen, Gerichtshand-
lung vnd Schrifften niemands eröffnen / hören/
oder lesen lassen / noch dauon Copey geben / an-
ders dann mit erlaubnis vnserer Præsidenten
vnd Rätthe / oder Gerichts Secretarien/vnd da-
rumb kein geschencck von niemandes fordern/heis-
schen/

schen/ oder nemen/ vnd sonsten alles thun / was
einen getrewen Schreiber gebüret / Getrewlich
vngesehrlich.

Von den Advocaten, vnd ihren Ambt.

D wir wol nicht vngeneigt we-
ren/ zu vnserm Appellationengerichte / son-
derliche Advocaten zuuerordnen/ vnd zubestellen/
Solches auch zu desto richtigerm Proces nicht
wenig fürreglich sein möchte / Wann wir aber
gleichwol nicht allein vermercken / wie die Par-
theien gemeiniglich zu denen / welche sie selbst zu
wehlen haben / mehr vertrauen tragen / Son-
dern das auch zum öftermal / wann die Leute
an gewisse Personen verbunden / bey den sachen/
wegen menge derselben vnd sonsten/ der fleis nit
angewand wird / wie es die notturfft wol erfor-
dert/ vnd hierüber den Partheien/welche von vn-
serm Hoffe weit entfessen / grosse vncosten hier-
durch würden geursacht werden. Wann sie den
Advocaten, welche sie sonst in der nehe zuelan-
gen/ allewege so weit nach ziehen solten / Der-
wegen dann auch bisweilen auff der Partheien

S ij

an

ansuchen zu ersparung der vnkosten / die sachen
darinnen zuuerfahren / in vnser Embter committ
irt zu werden pflegen / Welches aber inen / wann
sie allein an gewisse Advocaten verbunden sein
soltten / auch abgeschnitten sein würde / sonderlich
aber auch in Appellationsachen / weil darinnen /
sowol als inn andern / von Munde inn die Feder
verfahren wird / den Partheien viel daran gele
gen / das sie die Advocaten, welche die sachen er
ster Instantz wol innen haben / gebrauchen / So
lassen wir / aus diesen vnd andern bewegenden
ursachen / gnedigst geschehen / das ein jeder den
Advocaten, zu dem er das beste vertrauen hat /
in seinen sachen gebrauchen müge.

Vnd sol demnach ein jeder Advocat, wel
chem zuuersehen verstattet wird / inne seiner Par
theien sachen mit allem treuem fleis angelegen
sein lassen / ihre notturfft wol erwegen / vnd diesel
be geschicklich vnd förmlichen vorbringen / sich a
ber gleichwol hierbey der kurtz / so viel möglich /
befleissen / vnd damit solches desto füglicher von
ihnen geschehen müge / Sol er allewege vor dem
Rechtlichen Termin / von seinem Parth gnugsam
men bericht einnehmen / vnd solches nicht erst bis
auff die vnmüßige zeit des Gerichts / sparen.

Do

Do er auch aus solchem eingenommenen
Bericht vermercket/das das Parth eine böse vn-
gegründe sache habe/Sol er ihme setnes nutz
halben/nicht vergebliche hoffnung machen/son-
dern die vmbstende mit fleis/vnnd mit grunde zu
gemüth führen/vnnd darauff verwarnen/das er
sich lieber selbst weise/als in vergebene vnkosten
führe.

Sonderlich aber/sollen sie auff die sachen/
so zwischen der Obrigkeit vnnd Vnterthanen sich
verhalten/fleißige achtung haben/Dann was
für mißuerstande/zerrüttung/vnnd vnordnung
aus dergleichen sachen entstehet/dz giebet leider
die tegliche Erfahrung/Darumb so sollen die Ad-
vocaten in solchen fellen die Leute/denen sie diene
wollen/zu gebürendem gehorsam mit fleis ver-
mahnen/vnnd sich derselben sachen anders nicht
vnterwinden/es sey dann/das sie scheinlichen be-
finden/das die Leute hierzu gut fug vnd recht ha-
ben/vnd das ihnen sonst nicht geholffen werde
mag. Außerhalb dessen aber sich dero genzlichen
entschlagen.

Es sol auch ein jeder Advocat, er diene gleich
dem Beklagten/oder dem Kläger/sich alles des/
so nur zu vergeblicher verzögerung der sachen ge-
reicht/

reichet/mit allem fleis enthalten/ vnd den Proces,
wie es dessen gelegenheit an ime selbstē gibe/ oh-
ne einige tergieration, auff's ehist zum ende be-
fördern/vnd sich sonsten dieser vnser ordnung vnd
angeschlagenem Mandat, so hernach verzeichnet
B. mit lit. B. gemes erzeigen.

Von den Advocaten der Armen.

Damit sich vnser arme Vnter-
thanen nicht zubeklagen haben / das sie
armuts halben / das Recht nicht hinaus führen
könten / vnd derowegen Rechtlos bleiben mü-
sten / So wollen wir zu vnserm Appellationes-
richte einen sonderlichen Aduocaten bestellen /
Welcher dergleichen armen Partheien / ohne ei-
nige derselben belohnung / in ihren sachen treu-
lich dienen / Auch derwegen mit nachfolgenden
Pflichten eingenommen werden sol. Jedoch
das zuuor / der jenige / welcher seine armut
fürwendet / derselben halben von den Gerichten /
dorunter er gefessen / Schriftliche / Glaubwie-
dige Kundschafft einbringen / Auch darauff her-
nach

nachbeschriebene End/ vnserer Regierung leiste/
vnd wann solches von jme geschehen/ sol nicht al-
lein der Advocat, ihme vmb sonst zu dienen / ver-
pflichtet sein/ Sondern Er auch mit allen andern
Sportuln vnd Gerichtsgebür/ verschonet werden/
Es were dann etwa eine solche sache/ darinnen ei-
nen / vermüge der Rechte / sein Gegentheil zur
Rechtfertigung zuuerlegen schuldig were / Als/
wann ein armer einen der alimenten halben / so
derselbe ihme zugeben schuldig sein sol / belange-
te / oder wann er einen ehlicher gütter halben/ als
ob sie ihme zum theil / oder gar zu gehöreten/ be-
klagte/ vnd hette scheinliche vermutunge für sich/
das sich seinem fürgeben nach / verhielte/ Dañ/
weil sich der arme in solchen fellen der vnkosten
bey dem beklagten zuerholen / ist der Advocat
ihme vmb sonst zu dienen nicht schuldig / Jedoch
sol er auch in denen fellen / seine sache so lang oh-
ne entgeld treiben/ bis dem gegentheil/ den armen
mit vnkosten zuuersehen/ auferlegt werde.

End des Advocaten der Armen.

D

Zch

ICH N. schwere / das Ich von
keinem Armen / deme ich / laut der Churfürst
lichen ordnung / zu rathen vnd zu dienen schuldig /
keinen Sold noch Gabe fordern noch nemen / son
dern an dem Sold / den mir der Churfürst zu
Sachsen etc. Mein gnedigster Herr verordnet /
begnügig sein / vnd demselbē armen / nach meinem
höchsten verstendnis / getrewlich vorstehen vnd
rathen / vnd Sñ. Churf. ordnung allenthalben
gelehen wil / Getrewlich vnd ohne gefehrde / Als
mir Gott helffe.

Der armen Partheien End.

ICH N. schwere / das Ich so
Larm sey / auch an fahrenden vnd liegenden
Gütern / oder Schulden nicht vermag / die
Sankteley gebührt zuerlegen / noch einen Advoca
ten zubesolden / das ich auch vmb leistung willen
dieses Endes / mein Gut oder Habe nicht veräu
sert / noch andern vbergeben habe / trewlich
vnd ohne gefehrde / Als mir Gott
helffe.

Von

Von den Schreibern / so zu dem ver-
setzen verordnet.

Weil alles Rechtliches einbringen vom Munde inn die Feder geschehen sol / So wollen wir aus vnsern Copisten inn der Sankelen / nach gelegenheit / Schreiber verordnen lassen / welche zu jedem Termin / vornemlich darauff warten / das sie dasjenige / was die Advocaten im versetzen dictiren werden / nachschreiben / Sollen dervwegen dieselben auff dem bestimbten Termin / zu rechter zeit / damit die Aduocaten ihrenthalben nicht geseumet / noch auffgehalten werden dürffen / auffwarten / Alles was vom Munde inn die Feder versetzt wird / deutlich / fleißig / vnnnd trewlichen nachschreiben / Auch / was ihnen sonst zu den Rechtsachen gehörig / zu copiren / von den Rätthen / oder Gerichtssecretaris befohlen wird / dasselbe mit fleiß vmb schreiben. Sonderlich aber sollen sie aus den Acten, darinnen beweisung geführet / von allen eingebrachten Beweisungs Articula, drey oder vier vnterschiedliche Copien / dergestalt machen / das man der zeugen aussage dorunter

Dii

pro

protocolliren könne / vnd Præſident, vnd Rätthe/
in vorleſung der Acten, derowegen nicht aufge-
halten werden dürffen.

Do ſie auch vermercken würden/das der Ad-
vocaten einer/die in vnſerer ordnung / vnd ange-
ſchlagenem Mandat beſtimbte zeit vnd maß nicht
halten/Sondern die in einem vnnnd dem andern/
vberſchreiten würde / So ſollen ſie ſolches alß
bald vnſerm Gerichts Secretario zuuermelden
ſchuldig ſein.

Was die Schreiber angeloben ſollen.

Weil auch dieſe Schreiber / vns
ohne das / Pflicht geleistet / So ſollen ſie
bey ſolchen Pflichten angeloben / das ſie ihrem
Ambte mit ganzem fleiß obſein / auch verſchwie-
gen vnd getrew ſein / von den eingebrachten Ge-
richtshandlungen vnnnd Schrifften / niemandes
nichts eröffnen / noch Copen/ohne erlaubung ge-
ben / auch darumb kein geſcheneck von niemand
fordern / heiſchen oder nemen / vnnnd ſonſten alles
thun wollen / was einem getrewen Schreiber ge-
büret / vngefehrlichen.

Von

Von dem Fiscal, vnd seinem Ambt.

ES soll auch / ein sonderlicher
Fiscal verordnet werden / welcher wider alle
die / so denen von vns / oder vnsern Hoff / vnd Ap-
pellationrätthen ausgegangenē Mandaten, ord-
nungen / vnd Erkendnis / nicht pariren, vnd der-
wegen p̄censfellig sein / oder auch sonst straffbar
erfunden werden / mit allem fleiß procediren, die
verwirckte Buß / von ihnen einbringen / vnd hier-
zu sich des / vor die armen bestalten Advocaten,
gebrauchen sol.

Byd des Fiscals.

ICH N. Schwere / Nachdem der
Churfürst zu Sachsen etc. Mein gnedig-
ster Herr / mich zu einem Fiscal bestellen lassen /
das ich solches Ambts / trewlich abwarten / der
verfallenen straff halben / vnd was sonst mir
für sachen vnd hendel / als Fiscaln, fürkommen /
vnd Ambts halben zu handeln gebüret / wieder
Dij die

die straffellige/ mit allem fleis procediren vñnd
verfahren/ Auch derowegen kein geschenck / oder
einigen nutz/ durch mich selbst/ oder andere/ neme/
oder jemandes von meinet wegen nemen lassen/
vñnd sonst alles thun wil / was mir dieses
Amteshalben zu thun gebühren/ vñnd obliegen
wil/ Alles getrewlich/ vñnd vngesehrlich.

Von den Boten.

DAmmit die Citationes vñnd
andere Proces, desto richtiger insinuiret,
Sollen hierzu drey Boten bestellet werden / wel-
che Erbar / Glaubhafftig / auch schreiben vñnd
lesen können/ vñnd fürnemlichen darauff warten/
das sie solche Proces, den Partheien gebürlichen
insinuiren.

Vñnd sollen derwegen dieselben/ die Ladungs-
brieffe/ vñnd andere Proces, den jenigen/ wieder die
sie außgehen / im fall/ do sie zu betreten/ selbst inn
ihre hende / wo nicht / jedoch in ihre gewöhnliche
behausung oder wohnung/ oder wie es inen son-
sten von dem Gerichts Secretario befohlen wird/
zu rechter zeit/ vor dem bestimbten Termin/ ober-
antwort

antworten/ vñnd darauff fleis antehren/das sie
von denen/welchen sie zugestalt/der vberantwortung
halben/ schriftliche Recognition erlangen
vñnd einbringen/ Oder/ do es nicht zuerhalten/ sol-
len sie selbst/ wie / wann/ vñnd weme/ auch an
welchem ort sie es insinuir, mit allen vmbstän-
den/ als bald auffschreiben/ vñnd folgens dem Ge-
richts Secretario/ solches zu den Actis zubringen/
vberantworten.

Würde auch einem Boten ichtes beschwer-
liches in der vberantwortung der Ladung / oder
anderer Proces, die ihme zu exequiren befohlen/
begegnet / Dasselbe sol er inn seiner Relation
auch vermelden / vñnd solches vnser Præsident
vñnd Rätthe/ gebürlicher weise zu straffen haben.

Der Boten Eynd.

DIE Boten / welche zu den
Rechtsachen von narwen angenommen
werden / sollen nachfolgenden Eynd wirklich
leisten.

Do aber hierzu die Boten / inn vnserer
Sankelen / welche ohne das geschworen / ge-
braucht

braucht werden/ Sollen dieselben/bey demselben
geleisteten Eyd angeloben/ihrer Botenambt vnd
befehl getrewlich / vnd mit allem fleis abzuwar-
ten/die Gerichtsbrieffe/ so ihnen von vnserm Ge-
richts Secretario/oder ime zugeordnetem Schrei-
ber / zuüberantworten / gegeben / vnd befohlen
werden/ trewlich/ vnd fleißiglich den jenigen/an
die sie stehen/in ihr eigen Person/do sie die betre-
ten mügen/oder in ihre gewöhnliche behausung/ o-
der wie es ihnen befohlen wirdet/züberantwor-
ten/vnd alzeit dem Gerichts Secretario/solcher
oberantwortung glaubliche Relation zuthun /
Tag vnd Mahlstadt anzuzeigen/auff das ers zu
den Acten bringen müge/Vnd sonst alles an-
ders zuthun/ das einem redlichen getrewen Bo-
ten zugehöret/ohne alle gefehrde.

Wer vor vnser Appellationengericht
geladen/auch was sachen daselbst angenom-
men/vnd Gerechtfertigt werden
mügen.

Alle vnser Prelaten/Graffen/
Herren / Ritter / Edelleute / Räte auß
Städten/vnd andere vnser Untertanen / oder
Lehenleute/welche als Sankelen vnd Schrifte-
fassen/

fassen ohne das vor vns/ vnnnd vnsern zur Regie-
rung verordneten Rätchen / zugestehen schuldig
sein/mügen für das Appellationengericht geladen/
vnnnd daselbst gerechtfertiget werden / Jedoch /
dieweil inn der Landesordnung außdrücklichen
versehen / das kein Vnterthan inn sachen / oder
hendeln / die nicht ohne mittel für vns / sondern
vor vnserne Embter / oder aber / vor vnserne Consi-
storia, Graffen/ Herrn/ die von der Ritterschafft/
oder Rätche der Städte / ordentlich zuentschei-
den gehören / an vnserm Hoffe suppliciren, oder
klagen sol / ehe vnnnd zuuor er derhalben die
ordentlichen Gerichte angelanget / vnd die ihme
auff sein ansuchen/ Recht/ billigkeit vnnnd gebür-
liche entscheidung wegerten/ So wollen wir / das
dieses auch inn vnserm Appellationengerichte
in gebürende acht genommen/vnnnd dervwegen die
Partheien / welche nicht ohne mittel vnter vns/
sondern vnter den Embtern/oder andern Gerich-
ten gesessen / auff ihre eingewante Exceptiones,
an ihren ordentlichen Vnterrichter / wlederumb
gewiesen werden sollen / Es were dann/ das ih-
nen daselbst gebürendes Recht verwegert/ vnnnd
dessen gnugsamer schein vorgelegt würde / Oder
aber wir/oder vnserne zur Regierung verordente
E Rätche

Räthe/befunden / andere erhebliche vnd bewegliche vrsachen/warumb die sachen billicher ohne mittel vor vns / als an andern orten/entscheiden werden solten.

Deßgleichen/Weil ohne das in vnsern Landen zwey unterschiedliche Hoffgerichte geordnet/Welche jedes Jahrs viermal gehalten werden/vor die gleicher gestalt alle die/so vor vns zugestehen schuldig/vorgeladen werden mügen/So sollen auch vnser Unterthanen / ob sie gleich vns ohne mittel vnterworffen/wieder ihren willen/in erster Instantz, nicht ohne vnterscheid vor dz Appellationengericht gezogen werden/Sondern es sol bey vns oder vnser / zur Regierung verordneten Räthe ermessung stehen/welche sachen/sie inn erster Instantz an vnsern Hoffe behalten/vnnd inn das Appellationengericht weisen wollen.

Vnd weil von dannen weiter nicht appelliret werden kan / So sollen gleichwol dieselben hierinnen diese bescheidenheit gebrauchen / das solches/woferne es die Partheien nicht selbst bewilliget / nicht ohne sonderliche/erhebliche/vnnd bewegende vrsachen / Deßgleichen/ das es ehe/ dann sie am Hoffgerichte zu Recht anhengig gemacht

machet

macht worden/geschehe/damit also denselbe hier
durch kein einhalt gethan werde / die Partheien
auch/als ob ihnen wider ihren willen die erste In-
stantz, vnd das zu Recht nachgelassene mittel
der Appellation entzogen würde / mit fugen sich
zubeschweren/nicht vrsach haben/Sondern dem
ordentlichen Proces, sein gebürender lauff gelasse
werde.

Vnd mügen demnach/nicht allein alle vnd
jede Appellationsachen/so von den Vntergerich-
ten/ an vns/ als der ordentlichen Obrigkeit ge-
schehen / von End: oder auch Benurtheilen/da-
von die Recht zu Appelliren gestatten / in vnserm
Appellationengericht/Iustificirt werden / Sondern
auch in erster Instantz, die/welche ohne mittel ör-
dentlich vor vns gehören/oder wie bemelt/ durch
vns/oder vnser Regierungsräthe dahin gewi-
sen/Oder aber/ do Partheien weren / die vor vn-
ser Vntergericht gehöreten/vnd sich in erster In-
stantz vor vns ihre sachen rechtlich auszuführen
bewilligten.

Jedoch allein/was bürgliche sachen sein/
dann souiel die Peinlichen sachen anlangt / weil
es bishero nicht breuchlich gewesen/das inn vn-
serm Appellationengerichte inn denselben erkand/

Es so

so lassen wir es auch dabey bewende/ vnd gnedigst
geschehen/ Wann Peinliche/ oder Fiscalische sache
fürfallen/ das man die in vnsern Schöppenstuhl
zu Leipzig/ oder do in erster Instantz hiebeuorn
daselbst erkant/ an einen andern vnuordechtigen
ort/ zuuersprechen vberschicken müge/ vnd also
mag man es auch mit den Injuriensachen/ Jedoch
nach vnterschiedlicher gelegenheit derselben/ hal-
ten/ Was aber gleichwol Injuriensachen sein/ da-
rinnen allein auff einē wiederruff vnd eine geld-
busse geklaget wird/ die sollen in vnserm Appella-
tiongericht auch gerechtfertiget: Wann aber ei-
ner etwa verbrechung halben eingezogen/ vnd wi-
der ime Procediret worden were/ vnd er wolte her-
nachen/ das ime vnrecht geschehen/ rechtlichen
ausführen/ vnd dertwegen erstattung suchen/ sol-
len auch diese sachen angenommen werden.

Vnd dieweil in solchen sachen/ gute vorsich-
tigkeit zugebrauchen/ vnd sonderlich der Proces,
wie man in vnsern Landen wider die gefangenen
zu procediren pfleget/ wol in acht zunemen/ vnd
aber dertwegen sonderliche Befehliche an die
Hoffgerichte außgangen/ Wollen wir das auch
denselben in vnserm Appellationgericht nachge-
lebt werden sol/ vnd lautet der Befehl/ so viel
den Proces anlanget/ also:

EX.

E X T R A C T

des Befehls.

Damit die Ampts vnd Gerichtspersonen
hinförder mit den verbrechern zuzugreiffē/
vnd dieselben zugebürender straff zubringen/
desto weniger schew haben/vnd durch vergebli-
che Rechtfertigung hieruon nichts abgeschreckt
werden mügen / So wollen wir/wann hinförder
eine Ampts / oder Gerichtsperson / wegen eines
angestalten Peinlichen Processes, nach erörte-
rung desselben/rechtlichen belanget werden wil/
das Ihr inn allerwegen auff den Proces, wie
derselbe in Peinlichen sellen / bißhero inn vnsern
Ländern breuchlich gehalten worden / fleißige
achtung geben/vnd euch demselben nach achten
vnd richten sollet. Dann wie euch wißlichen/
So hat man bißhero inn vnsern Landen / wann
wieder die verbrechere Ampts halben/vnd ex
officio inquisitionis weise verfahren worden/nicht
viel vergeblicher disputationen / noch andere
weitleufftigkeit verstattet / Sondern erslichen
die verbrechung Articuls weise verfasset/dieselben
in beysein der Gerichtspersonen den gefangenen
vorgehalten / ihn dorüber gehört / sein Aussage

E ij

do.

dorauß mit fleiß verzeichnet/ vnd was daran ver-
neinet/ darüber zeugen / auff vorgehende wirkli-
che Leistung des gewöhnlichen zeugen Endes/ ver-
höret / ire aussagen in ordentliche Registratur ge-
bracht / vnd dieselbe in die Schöpffenstüle/ dorü-
ber zuerkennen/ vberschickt/ vnd was alsdann der
straff halben/ oder sonst hierüber erkant worden/
dasselbe folgens exequiren vnd vollstrecken las-
sen/ Jedoch/ das man sich in allewege zuuorn vnd
ehe/ dann die straffen ergehen/ eigentlichen erkun-
de vnd gewis sey/ dz auch die That vnd mishand-
lung/ damit die Verbrecher beschuldiget/ vnd da-
rumb sie gestrafft werden sollen / wirklichen ge-
schehen / Sonderliche Interrogatoria aber durch
die Advocaten zuübergeben/ die gezeugnis zu di-
sputiren, vnd andere weitkufftigkeit/ dardurch
nur die sachen vergeblichen auffgehalten / der
Richter müde gemacht/ vnd der Verbrecher oft
der woluerdienten straffe entzogen wird / Haben
wir in Inquisition Processen, außserhalb der fäl-
le/ wann es etwa wegen angezogener Nothwehr/
oder andern dergleichen / durch gesprochene Br-
theil zu einem ordentlichen Beweis kömmet / nie
vorstatten wollen / Allein wann ein gefangener
für sich selbst / ohne Advocaten, vnd andere weit-
kuff-

leufftigkeit/bete / Man wolte zu außführung sei-
ner vnschuld/die zeügen/so verhöret werden solle/
dieses oder anders halben auch befragen/ Damit
würde er billich zugelassen/vnd die zeügen dorü-
ber so wol / als auff die Articul/ gehöret/andere
weitleufftigkeit aber nicht vnbillich verhütet.

Darumb/wann ihr befindet/das dieser Pro-
ces, in massen der inn vnsern Landen breuchlich/
also gehalten / vnd die Ampts vnd Gerichtspers-
sonen darüber weiter nichts gethan / denn was
die hierüber erholete Vrtheil mit sich gebracht/ so
wollen wir/ das sie solches Processus halben nicht
vertheilet/Sondern wann nicht sonst etwa dar-
gebracht / das den sachen durch sie zu viel gesche-
hen sey/mit erstattung aller auffgewanten vnko-
sten/ absoluir, vnd das in gemein dahin gesehen
werden sol/damit gleichwol/ so viel sich imer ver-
antworten lassen wil / der Obrigkeit gebürende
authoritet vnd Reputation, in guter acht gehabt/
vnd mutwillige Leute sich derselben widersetzlig
zumachen / aus dergleichen Processen

nicht vrsach nemen
mögen.

Was

Was vor Recht in vnserm Appella-
tiongericht gehalten werden
soll.

WAnn sol in vnsern Appella-
tiongericht fürnemlich die außgegangene Lan-
des ordnung vnd Publicirte Constitutiones, auch
was wir hierüber ferner verordnen werden / vnd
dann das Landübliche Sächzische Recht / inn
acht nemen / Was aber in denselben außdrücklich
versehen / Sol man nach des Heiligen Reichs
Constitutionen vnd Abschieden / vnd nach gemei-
nen beschriebenen Rechten / vrtheilen vnd erken-
nen / Wann auch etwann in vorkommenden sachen
eines besondern ortes / von dannen die felle an
vns gelanget / erbare gute Ordnung / Statuten
vnd redliche beständige gewöhnheiten angezogen
vnd gleublichen dargethan würden / sol man
auch dieselben zur gebühr in acht haben.

Ob auch diese Ordnung inn etlichen Pun-
cten oder Articulen, den gemeinen beschriebenen
Rechten entgegen were / So wollen wir solches /
nach gelegenheit vnserer Lande / vnd dorinnen
herge

hergebrachten vbllichen Procesles, zu schleuniger
beförderung desselben/ hiermit gesakt/ Constitu-
irt vnd verordnet/ Auch derowegen aus Schurf-
macht vnd Obrigkeit/ solcher Puncten halben/ den
gemeinen Rechten/ in vnsern Landen derogirt
haben.

Von außbringung der Ladung vnd anderer Proces.

S Jemandes Ladung/ Inhibi-
tiones, oder andere Proces, in sachen so vor
vnserm Appellationengerichte anhengig gemacht/
vnd daselbst geörtert werden sollen / außbringen
vnd erlangen wil/ Sol derselbe solche/ durch eine
Schriftliche Supplication, von seinem Advoca-
ten, so er hierzu gebraucht/ unterschrieben/ in vns-
erer Kanzelen/ vor vnserer/ zur Regierung veror-
dente Rätthe/ fürbringen / welche hierauff / nach
befindung/ die Citations, vñ alle andere/ vor das
Appellationengericht gehörige Proces, zwischen de-
nen hierzu bestimbten Terminen / mit zuziehung
vnseres Praesidenten, wann der zur stelle/ zu decer-
niren, vnd zu dirigiren, haben sollen.

S

Bund

Vnd sollen inn der Supplication, darinnen
vmb Ladung oder andere Proces angesucht wirdt/
die sache / darumb das andere theil vorgeladen/
oder sonsten / was wieder dasselbe gesucht wirdt/
dermassen klerlich vnd deutlich gesetzt / vnd ver-
meldet werden/damit / beyde die jenigen / welche
dorauff zu decerniren haben/solches desto eigent-
licher zuuernemen/vnd auch die Citation vnd an-
dere Proces, desto förmlicher doraus genommen/
vnd also gestalt werden/das der/so Citirt, gung-
samen bericht/worumb er für geladen / entpfahet/
vnd sich aus vnwissenheit desto weniger zuent-
schuldigen haben müge.

Es sollen aber solche Ladung / so wol als
andere Proces, in vnserm namen vnd vnter vn-
serm Sankelen Secret. außgehen.

Item/Es sollen die Citationes vnd Ladun-
gen allewege peremptorie, vnd zu fruer Tagzeit/
gesetzt / vnd dem Parth/der geladen wirdt/nach
Landlöblichen/Sächßischen Rechten/sechs Wo-
chen vnd drey Tage vor dem Gerichtstage/durch
einen geschwornen Boten inn seine behausung/
oder in seine Wohnung/verkündiget/vnd die Re-
lationes darauff / mit fleis zu den Acten gebracht
werden.

De Ba

Deßgleichen/ damit man der Insinuation,
vnd Relation desto gewisser sein möge/ So sollen
die Citationes dem Parth/welcher darumb ansu-
chet/oder jemandes/ dem Gegentheil zuüberant-
worten/nicht zugestellt/sondern allewege durch ei-
nen geschwornen Boten/insinuiert, Dem ansuch-
den teil aber/wann er gleich selbst zur stelle were/
ein sonderlicher Tagzettel gegeben/vnnd derselbe
neben der Citation vnd Relation mit allen umb-
stenden/wann/vnnd wem er zugestellt/zu den Acten
registriert werden.

Weil sich aber auch oftmals mit Insinuirung
vnd Citation, so an die jenigen halten/ welcher
Gütter den Glaubigern albereit eingereumet/die
aber sonst vnter vns nit gessen/noch anzutref-
fen/vnnd doch gleichwol für vns zugestehen schul-
dig/allerhand vnrichtigkeit zutregt/ so sollen sol-
che Citationes, in die verholffene Gütter insinui-
ret werden / vnnd die Inhaber derselben Gütter/
welche sie nicht eigenthümblich/vnnd erblich an
sich bracht/solche Citationes folgents an die/wel-
cher wegen sie die Gütter inne haben/zuerferti-
gen schuldig sein/ Die wir auch hiermit wollen
verwarnet haben.

Si

Von

Von Appellationen / wie die ange-
nommen/ vnd Iustificirt werden
sollen.

WAnn einer von einem Urtheil/
oder andern zugefügten beschwerungen/
dauon man im Rechten Appelliren mag / sich
an vns beruffen / vnd solches vor dem Vnter-
richter / vnd inn gegenwart desselben thun wil/
Sol er entweder alsbald vnd in continenti, nach
eröffnung des Urtheils / oder zugefügter be-
schwerung / mit lebendiger Stimme / oder zum
lengsten / innerhalb zehen Tagen / in Schrifften /
mit anzeigung der vrsachen seiner beschwerung /
Appelliren, auch alsbald vmb Apoltolos ansu-
chen / vnd sol der Richter / von deme Appelliret;
ihme darauff nach gelegenheit der sachen / entwe-
der Reuerentiales oder Refutatorios, förderlich
mittheilen / Auch darinne den Appellanten eine
Monatsfrist / von der zeit an / do die Apoltela
gegeben / zu rechnen ansetzen / Inn welcher zeit er
sich bey vns / oder vnsern / zur Regierung veror-
denten Hoffrâthen / angeben / vnd vmb Rechts-
fertigung der Appellation / ansuchen soll / Wann
aber

aber der Appellant innerhalb solcher gesetzten
zeit / die sache an vnserm Hoffe nicht anhengig
machen würde / Sol alsdann die Appellation
für delert geachtet / vnd gar nicht angenommen /
Es könten dann / der verhindernüs halben erheb-
liche vrsachen fürgewand werden.

Dieweil aber auch inn vnser geliebten
Herrn Großvaters / löblicher vnd Christlicher
gedechtnüs / außgegangenen Constitutionen, die
Appellationes coram Notario & testibus, verstat-
tet / So lassen wir es auch bey demselben bewen-
den / Wollen allein / das auch dergleichen Appel-
lationen auffß lengste / innerhalb Monatsfrist /
von zeit an / da sie eingewand worden / bey ver-
lust derselben / an vnserm Hoff anbracht werden
sollen / vnd weil sich ihrer viel dieses Rechtlichen
mittels offte mißbrauchen / So sol zuuor / vnd ehe
dann solche coram Notario & testibus beschehene
Appellationes angenommen werden / den Vnter-
richtern förderlich vmb bericht geschrieben wer-
den / damit man auß demselben der sachen geles-
genheit desto besser zuuernemen / vnd nach befin-
dung / ob der stat zugeben / entschliessen haben müs-
ge.

F iij

Sonn

Sonderlich aber/ sol von angestalten hülff
fen/ vnd extra judicialibus grauaminibus, keine
Appellation angenommen werden/ Es sey dann/
das das beschwerte theil / die vrsachen seiner be-
schwerung/ vor dem Vnterrichter/ exceptiue ein-
gewand habe / vnd dieselben aldar nicht ange-
nommen/ oder nicht erwogen werden wollen.

Wann nun also die Appellation an vnserm
Hoffe angenommen/ So sol der Appellant schul-
dig sein / dieselbe auff den negstfolgenden Appel-
lation Termin zu iustificiren, auch hierzu Proces
gebürlichen außzubringen/ Dañ obwol sonst die
beschriebene Rechte / den Appellanten hierzu ein-
sonderlich Fatal verstaten/ weil sie aber dannoch
darneben dem Oberrichter frey lassen/ solchen Ter-
min zuuerkürzen/ vnd inn vnserm Hoffe es also
herkomen/ vnd allewege breuchlich gewesen/ das
man gewisse vnterschiedliche Termin angesetzt/
auff welchen die Appellationes iustificirt werden
sollen/ Wie dann auch derowegen Hohermelter
vnser Herr Großvater / Churfürst Augustus
Christmilder gedechtnis/ sonderliche Befehliche
ausgehen lassen/ So wollen wir/ das auch noch-
mals hirob gehalten werden sol.

Darumb

Darumb/wann der Appellant nicht als bald
auff den negsten Termin/seine Appellation iustri-
ficirt, So sol alsdann dieselbe (er habe gleich Ci-
tation selbst außbracht /oder were auff anhalten
des Appellanten citirt,) vor desert vnd erloschen/
gesprachen vnd erkant werden/Es were dann der
erste Termin der eingewanden Appellation so na-
he/dasz er zu außbringung der Citation, die ge-
bürende Sächßische frist nicht hette haben mü-
gen / Oder er könnte sonst gnugsame erhebliche
ursachen darthun/dardurch er Ehehafftiglich an
Iustificirung seiner Appellation gehindert/ vnd
abgehalten worden were/damit sol er anderer ge-
stalt nicht/dann so fern solches zu Recht krefftig
zugelassen werden.

Nachdem sichs aber auch offte zutregt / das
die Appellanten, wann sie nur die eingewande
Appellation einmal anhengig gemacht/ sich fer-
ner vmb die Acta primæ instantiæ nicht groß
annemen / Sondern dieselben / weil ohne solche
Acta zur iustification nicht zu kommen / wol vor
seßlich zurück halten/ vnd dardurch die sachen in
die lenge vergeblich auffziehen / So sol hinfüro/
damit an Iustificirung der Appellation / wegen
mangelung der Acten erster Instanz, nicht hin-
dert

ders

demus fürfalle/ein jeder Appellant, vor dem Ter-
min / oder auff's lengste denselben Termin/solche
Acta einzubringen/vnd wann er vermerckt/das die
sachen durch den Vnterrichter verzogen werden
wollen / an denselben compulsoriales, noch zwis-
schen den Termin/zusuchen schuldig sein/ vnd da-
mit man hierauff ferner nachrichtung haben
müge/ an weme der mangel sey/ So sol in solchen
Compulsorialibus, dem Richter ein gewisser Ter-
min / innerhalb welchem er mit den Acten fertig
werden sol/bestimbt/ vnd wann die Acta, wegen
der menge / in derselben zeit nicht können vmbge-
schrieben werden/der Vnterrichter in zeiten solchs
berichten/ vnd sich/wann er damit fertig zuwer-
den verhofft/eigentlich erklären/Auch daran sein/
das seinethalben kein verzug fürfalle/Sonsten a-
ber/vnd do die Acten auff bestimbtten Termin nit
einbracht werden / noch auch der Appellant vmb
Compulsoriales an den Vnterrichter angefucht/
Sol er sich ferner mit dem Vnterrichter nicht zu
entschuldigen / Sondern / wo er nicht andere er-
hebliche vrsachen vorzulegen/ die Appellation
auch daher für desert vnd erlöschten ge-
acht werden.

Von

Von den Sportulis.

Die Sportuln vnd Gerichts-
gebür / sollen allewege ehe/dann man inn
der sachen zuuersehen anseheth/von den Parthei-
en/oder dero Anwalden/entrichtet/Oder die Ad-
vocaten sonst zuuersehen nicht zugelassen wer-
den.

Vom Rechtlichen Einbringen.

WAS auff die außgegangene
Citationes, zu den bestimbten Rechtlichen
Terminen/ ein oder das andere theil / inn denen/
vor dem Appellationengericht/ anhängigen sachen/
vorzubringen/das sol vnserm Hoffbrauch nach/
alles vom Munde in die Feder versetzt / vnd ein-
bracht/ vnd derowegen kein Schrifftlicher satz
angenommen/ noch verstattet werden / das man
aus der Charten dictire, Wann auch gleich die
Partheien sich dessen anders mit einander vor-
glichen/ Jedoch ist hierdurch niemandes benom-
men / ein kurz verzeichnüs oder Memorial,
S der

der notturfst sich doraus zuerinnern / vor sich zu
haben/ Vnd sol beyderseits / auff jedern Termin/
mit dreyen setzen wechselsweise / ante, & post li-
tem conteltatam, zum Vrtheil beschloffen / vnnnd
hierüber fernere setze nicht verstattet/ Aber gleich-
wol im letzten satz keine Newerung einbracht/ D-
er do es geschehe / dieselbe doch / inn stellung der
Vrtheil/ vbergangen werden/ Es sol auch mit sol-
chen setzen / alsbald den Tag / so in der Citation
bestimbt/ der anfang gemacht / vnnnd innerhalb
B. denen Tagen/ so vnser Mandat mit lit. B. zulesset/
zum Vrtheil beschloffen werden / vnnnd sol derwe-
gen der Gerichts Secretarius/ wann solche Ta-
ge fürüber / den Partheien die Acta ferner nicht
folgen lassen/ ohne sonderlich vorwissen/ vnnnd er-
laubnis vnserer Præsidenten vnd Rätthe/ welche
nach vorfallenden vmbstenden der sachen/ ob vnd
wie lang hierüber das setzen zuuergönnen / zuer-
messen haben sollen.

Wir wollen auch/ das solches versetzen als
lein in vnserer Cankelen / in der darzu verorden-
ten Stuben / vnnnd keinem andern ort geschehen/
vnd derwegen keinem Advocaten, noch Anwal-
den die Acta aus der Cankelen in seine Herberge
oder

oder behausung gefolget werden sollen / Er bringe
de dann so viel scheins bey vnserm Præsidenten
vnd Râthen für/das er durch Ehehaffte Leibes-
noth/an die verordente Gerichtsstelle zukommen/
verhindert were / Dorauff sich alsdann vnser
Râthe/nach befindung vnd gelegenheit der sa-
chen/zuerzeigen wissen werden.

Mann sol auch im versetzen/alle weitleuf-
tigkeit/souiel immer möglichhen/vermeiden/vnd
allein das/was zur sachen dienlich/vnd derselben
notturfft erfodert/auffs kürzte / als sichs leiden
wil / fürbringen / Sonderlich aber sol man sich
aller schimpflichen/spöttischen/vnd ehrenrührige
wort enthalten / vnd do einiger Advocat oder
Parth/in einem oder dem andern punct/hierwi-
der handelt/Der sol nach befindung/wie oben in
Tit: von den Advocaten vermeldet/ in straff ver-
theilet/ vnd die/von ihme vnnachleßig einbracht
werden.

Es sol auch dertwegen ein jeder Advocat
schuldig sein/seinen Namen bey dem sache zu un-
terschreiben/damit man desto besser innen werden
müge / welcher sich dieser vnser Ordnung gemess
erzeige/oder die vberschreibe.

Es

Die

Dieweil auch etliche Partheien von vnserm Hoffe weit entseffen/ vnd wann sie des versetzens halben dahin allewege vorbescheiden werden solten/ hierzu grosse vnkosten gehören würden / welche mancher armut halben außzulegen nicht vermag/ So lassen wir gnedigst geschehen/ das vnserre Râthe/ auff der Partheien ansuchen/ aus diesen vnd andern bewegenden vrsachen / die wir zu ihrem ermessenn stellen / die sachen in vnserre negst angelegene Embter/ daselbst zuuersetzē/ commitiren mögen/ Jedoch/ das es ohne sondere vrsachē nicht verstattet werde. Wann es aber geschicht/ So wollen wir/ das die verordneten Commissarien, gleicher gestalt an keinem andern ort / dann in der gewöhnlichen Ambtsstuben/ versetzen lassē/ Auch sonst mit fleis darauff achtung geben solten/ damit sich die Advocaten diesem allen gemess erzeigen.

Wie wider die aussenbleibende Partheien Procedirt werden sol.

Wann der Cläger / oder desselben Anwald / auff den angesetzten Rechtstag nicht erscheinen würde/ Sol er dem Beclagten in die

die Gerichtskosten / vnd Cautio delite prosequenda, vertheilet / Auch beklagter auff sein ansuchen / nach gelegenheit ab instantia absoluir, vnd derwegen Glegter ferner nicht zugelassen werden / er erstatte dann beklagtem die Gerichtskosten / vnd bestelle einen Vorstand / das er hinfüro zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Do aber der Appellant nicht erschiene / vnd solches geschehe in termino justificationis, Ist oben vermeldet / das die Appellation für desert erkand werde sol / Geschehe es aber hernacher / nach dem auff die Iustification zum theil verfahren / Sollen unsere zum Appellationengericht verordnete Præsident vnd Râthe / die Acta primæ instantiæ, So wol / was nach eingewander Appellation einbracht / mit fleis erschen / vnd dor auff in meritis erkennen / Oder / do sie nach gelegenheit befinden / das hierzu weitere außführung gehöre / den Appellanten in die Expens vorthailen / vnd ihme doneben / sub pœna desertionis, auff negsten Termin / zuverfahren / aufflegen / vnd wann er dor auff abermals außsen bleibet / alsdann die Appellation vor desert erkennen.

G iij

Würde

Würde aber der Beklagte ungehorsamli-
chen aussenbleiben / So sol er auff des Glägers
vorgehende beschuldigung / vermüge Landübli-
chen Sächß. Procelses, erstlichen inn Ehehafft/
vnd behelfliche widerrede / vnd do er auff fernere
Ladung / (welche der Gläger hierzu außbringen
sol /) folgenden Termin / solche Ehehafft / vnd legi-
timum impedimentum außführen / vnd darthun
oder eidlichen erhalten würde / ferner zugelassen
werden.

Würde er aber solche Ehehafft nicht dar-
bringen können / Oder aber auff die andere Cita-
tion gar aussenbleiben / Sol er alsdann / auff fer-
nere beschuldigung des Glägers inn die Hülffe
vertheilet / vñ dieselbe nach inhalt der Klagen wie-
der ihn volstreckt werden / Jedoch sol man in alle-
wege zuuor / ehe dann man dis wieder ihn erken-
net / des gewis sein / das ihme die Citation gebür-
lich insinuiret sey / vnd er von zeit an / solcher insinu-
ation, die vollkommene Sächßische frist / als sechs
Woche vnd drey Tage / gehabt habe / Sonsten
aber / vñ wo man dessen nicht gewis / mag er /
wann auch gleich an der Sächßischen frist was
mangelt / in die Expens vertheilet werden.

Die

Dieweil sichs aber auch offemals zutregt/
das die Beclagten auff die außgegangene Cita-
tion, entweder vor / oder in stehendem Termin/
durch Schrifften / oder in ander wege sich / wegen
ihres aussenbleibens entschuldigen / vnd daher
zweiffel für gefallen / Ob wider dieselbe die scherffe
des Sächßischen Rechts / nichts minders zu-
gebrauchen / So hat vnser Geliebter Herr Groß-
vater zc. Christmilder seliger gedechtnüs / derent-
wegen diese sonderliche vorordnung gethan / wann
es vmb die angezogene vrsachen des aussenblei-
bens also bewand were / das sie / ob sie gleich zu
Recht nit allerding genugsam / Jedoch ansehen-
lich vnd billich in acht zunemen / dz in solchem fall
die beclagten mit der straffe das Sächß. Rechts
verschonet / Aber gleichwol wegen ihres nicht er-
scheinens / vnd das sie inhalts der Citation
nichts erhebliches setzen vnd einbringen lassen / in
die Expens desselben Termins / auff ermessigung /
condemnit, vnd vertheilt werden sollen / Jedoch /
das solches vber einmal nicht geschehe / Sondern
do eine Parth auff fernere Citation, abermals
aussenbleiben würde / das alsdann / vngeachtet
vorgewanter entschuldigung / stracks auff Ehe-
hafft

hafft verfahren/ vnd erkant werden/ Die aussen
bleibenden auch inn dem sal nichts/ denn gnugsame
erhebliche vrsachen/ vnd dargebrachte außge-
führte Ehehafften/ helffen vnd fürtragen sol/
Wollen derowegen wir auch/ das diesem also
künfftig nachgangen werde/ Es sollen aber gleich
wol hiermit vnser Hoffgerichte / darinnen inan
bisher dergleichen Schriftliches Extrajudicial
fürbringen gar nicht in acht zunemen gepflogen/
nicht gemeint sein / Sondern dieselbe / bey ihrem
stracken Proces, wie sie den hergebracht/ gelassen/
auch derowegen/ wann von iren Vrtheiln an vns
Appellirt wird/ der Proces, wie es bey inen breuch-
lichen/ gehalten wird/ diß als in acht genommen
werden.

Wann aber der Appellat vnghehorsamb
aussenbleibet / Ob wir wol berichtet / das man
es hierinnen unterschiedlichen gehalten/ vnd wie-
der denselben bisweilen / die scherffe des Sächß.
Rechtens/ so wol als wieder den Beclagten / ge-
braucht/ bisweilen auch nur inn die Expens ver-
theilet: Weil es aber dannoch mit Appellation-
sachen viel eine andere/ vnd diese gelegenheit hat/
das man gemeiniglich/ nicht allein auß den Actis
primæ instantiæ sehen kan / worauff die sachen
stehen/

siehen / sondern der Appellat auch albereit ein
Brtheil vor sich hat / vnd derowegen gar eine
große scherffe were / wann er propter solam con-
tumaciam, des Rechte. s/so er albereit durch ein
Brtheil erhalten / verlustig erkant werden solte/
Bevor ab/weill ihme/do er gleich erschiene/jedoch
fren stünde/Ob er es bey deme / was er in prima
instantia fürgewand / bewenden lassen / oder fer-
ner außführung thun wolle / ihme auch / das die
sachen befördert werden / am meisten daran ge-
legen / vnd derowegen nicht vermutlichen / das er
zuuerzögerung derselben / vorsezlich aussenblei-
be / So wollen wir / das hinfüro wieder den Ap-
pellaten, wann der aussenbleibet / auff die straf-
fe vnd Ehehafft / des Sächsischen Rechtes
nichts verfahren / noch erkant / Sondern auff
Appellantens fürbringen / die Acta erster Instantz
vorgenommen / vnd dor auff in meritis, Recht-
lich erkentnüs ergehen / Oder / wann man befin-
det / das Appellaten hierüber ferner zuhören von-
nöten / Derselbe in die Expens vertheilt werden
sol.

Von dem Eyd Malitiæ.

¶

Ob

Ußwol daß Iuramentum

Calumniae generale, in unsern Landen
sonsten nicht breuchlichen / Damit aber dannoch
der Proces, desto mehr befördert / vnd alle vergebene
verschleiffung verhütet werden / So mögen /
vnd sollen unsere Praesident, Hoff: vnd Appella-
tionrätthe / wann / vnd so oft sie vermercken / das
etwas von einem oder dem andern Parth / nur zu
vorsätzlichem verzug der sachen gesucht vnd vor-
genommen wird / ime zuuor / vnd ehe dann seinem
suchen stat gegeben / den End für gefehrde im Rech-
ten / Iuramentum malitiae geneßet / auch one vor-
gehendes Rechtlichs Erkenntnis / aus Richterli-
chem Ambt auferlegen / vnd wann das Parth
darauß nicht schweren wolte / das er es nicht ge-
fehrlicher weise nach / zu verzug der sache / sondern
aus seiner notturfft thut / sol er mit seinem suchen
nicht gehöret / noch zugelassen / sondern stracks da-
von gewiesen werden.

Von verfassung / vnd Publicirung der Urtheil.

DIE Urtheil sollen alle in un-
serm Namen gefast / vnd in dero / zur Re-
gierung verordneten Rathstuben / publicirt wer-
den /

den/Do aber etwa ein sache vorfiere / welche für
nemlich vnser Interesse belangete/Mag man inn
solchen sachen das Vrtheil in vnseris Præsidenten
vnd Appellationrätthe Namen stellen/vnnd sol in
fassung der Vrtheil / vnter andern dahin/das sie
der angestalten klage/vnnd den Actis gemes sein/
geschehe/auch derowegen außserhalb der Acten, in
facto nichts Supplirt werden/Es were dann/ das
man hieruon aus den Receptbüchern/vnd andern
Vrkunden/so in vnserer Sankelen verwarlich be-
halten werden / gründliche nachrichtung habe/
So sol auch an vnserer Sankelenthüren zum we-
nigsten ein bar Tage zuuorn öffentlichen ange-
schlagen werden/wann die Vrtheil publicirt wer-
den sollen / Es mag auch derhalben in den Cita-
tionibus, neben deme / das ein gewisser Termin/
zur Publication bestimmet wird/allewege mit an-
gehangen werden: **Oder nachfolgende**
Lage.

ES sollen auch alle vnnd jede Vr-
theil mit fleis zu jedern Acten, mit verzeich-
nis des Tages/an welchem sie Publiciret, an ge-
hörigen ort geschrieben/vnd hierüber alle inn ein
sonder

Hij

sonder

sonderlich Buch zusammen gebraucht/auch in solchem Buch allewege die Namen derer/welche ihre Stimme darzu gegeben/darzu gezeichnet werden.

Von der Supplication, vnd Reuision.

Des wol ben denen/welchen der gewöhnliche Proces vnserer Lande bekant ist/gantz vnd gar keinen zweiffel hat/das auff die ergangene Vrtheil/weder Supplicationis, noch Reuisionis remedium stat/vnd solches seine vernünftige vnd rechtmessige vrsachen hat/Sintemal in vnsern Landen nicht allein vnterschiedliche Instantzen sein/sondern auch in einer Instanz dem teil/so sich durch ein Vrtheil beschwert zu sein vermeinet/die Leuterung nachgelassen/Auch wann die sache ohne mittel vor vns anhengig gemacht/hierüber noch die Oberleuterung verstattet wird/durch welche mittel/wann etwa in vortigem Vrtheil was versehen/dasselbe wol wider zu recht gebracht/vnd dem beschwerten theil geholfen werden kan/das es weder der Supplication, noch Reuision hierzu bedarff/Sondern wann die hierüber verstattet werden solten/des Zankens kein auffhören sein würde/Daher dann auch die
Sup

Supplication zu Recht nicht stat zu haben p fleget/
wann sonst andere ordentliche mittel/ dar durch
dem beschwerten geholffen werden kan/ verhan-
den/ vnd derowegen auch billich bis anhero in vn-
sern Landen/ in welchen man sich/ wie bemelt/ der
Leuterung vnd Oberleuterung zugebrauchen/
nit nachgelassen worden/ Weil wir aber dannoch
vermercken/ das etliche/ welche des Processus vn-
serer Lande nit gunungsam kundig/ die Partheien
dorauff verleiten/ So haben wir auch solches zu-
uerordnen vonnöten geachtet/ Vnd wollen dem-
nach/ das man hinfüro dergleichen suchen an vn-
serm Hoffe nicht annemen/ noch einigen Proces
dorauff erkennen/ sondern die Partheien stracks
dauon abweisen sol.

Beschluß.

Was ist demnach vnser ernster
Befehl/ wil vnd meinung/ das diese vnser
Ordnung stet/ fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten
werde / Sonderlich aber sollen vnser Cankzeler/
Præsident vnd Rätthe/ auch die/ zu dem Appellati-
ongericht/ verordente Besizer / schuldig sein / ob
dieser vnser Ordnung vestiglich zu halten/ damit
dero / durch sie selbst / den Gerichts Secretarien

H iij

vnd

vnd Schreiber/die Partheien/dero Anwälde vnd
Advocaten, Fiscal, Boten vnd andere / dem Ge-
richt verwante Person/ stracks vnd vnweigerlich
nachgegangen vnd gelebet werde/vnd do sie in de-
me/ben einem oder dem andern/ gebürliche folge/
auff ir vntersagen nicht haben könten/Sollen sie
solches alsdann an vns gelangen lassen/Wollen
wir vns gegen den vngheorsamen mit gebürlicher
vnd ernstlicher straff dermassen zuerzeigen wis-
sen / damit zuspüren / das wir diese vnser Ord-
nung vnuerbrüchlich gehalten haben/auch men-
iglich dabey schützen wollen. Behalten vns a-
ber gleichwol beuor/dieselbe jederzeit/durch wei-
tern zeitigen rath / zuuerndern / zuuermehren/
zuuerbessern. Zu vorkunt mit vnserm Schurf.
Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 7.
Octobris Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens
mit litera

A.

DER Churfürst zu Sachsen/
vnd Burggraff zu Magdeburg etc. Unser
gnedigster Herr / lesset hiermit allen vnd jedern
Advocaten, welche in diesem S. Churf. S. Amte
in Rechts vnd Appellationsachen/den
Partheien dienen / vnd derselben notturfst verset-
zen/anzeigen vnd vermelden / Nachdem Sn.
Churf. Gn. berichtet / wie seümig vnd nachleßig
ekliche / bemelter Advocaten, sich bißhero im
Rechtlichen versetzen / erwiesen / vnd die sachen
ganz vnbillicher weise protrahiret vnd auffgezo-
gen / Das mehrbemelte Advocaten hinfüro/nach
gelegenheit / vnd wichtigkeit der sachen / von den
Præfigirten Termin an zurechnen / wo nicht eher /
doch zum allerlengsten innerhalb sieben Tagen
genzlichen absetzen vnd beschliessen / sie auch keine
weitschweifige / vnd zu den sachen vndienliche
Besetze / weder dictando ex charta, noch sonst
Schriftlicher weise einbringen / vnd den Acten
einschleiben / Von dem Schösser alhier der Ad-
voca

voca

vocaten vnd Anwälde / Tauff: vnd Zunamen/
Deßgleichen zeit/stund vnd tag/wann zuuersezt
angefangē/vnd auffgehöret wordē/ad Acta notirt
vnd gezeichnet. In verbleibung dessen allen aber/
nicht allein die Acta vor beschloffen gehalten / vnd
zuuerfassung Rechtlicher erkentnis / in Srr.
Churf. S. Kanzelen/überschickt/Sondern auch
offtbemelte Advocaten, nach befindung ihrer
nachlässigkeit vnd verzögerung der sachen/in ge-
bürliche straff genommen werden sollen/darnach
sie sich allerseits gantzlich zu richten. Zu vorkunt/
mit Srr. Churf. S. Kanzelen Secret besiegelt/
Signatum Dresden/den 3. Aprilis Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens
mit litera
B.

In Gottes gnaden/wir Chris-
tian der ander / Herzog zu Sachsen/des
Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd
Churfürst etc. hiermit thun kunt / Ob wol / die
weiland Hochgeborne Fürsten/ Herr Augustus/
vnd Herr Christianus der erste/ beyde Herzogen
vnd

vnd Churfürsten zu Sachsen etc. vnserer vielge-
liebter Herr Großvater/vnd Herr Vater/Hoch-
löblichster seliger gedechtnis / aus sonderlicher
Churf. grosser vorsorge/rechtmeßige gewisse ord-
nung verfasst vnd begriffen/wie/vnd welcher ge-
stalt/es in ihrer G. G / vnd numehr / nach ihrem
seligen absterben / vnserm Appellationengerichte
alhier/von den Partheien vnd Advocaten, in
Rechtlichem versehen gehalten werden sol/vnd
solche an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich
anschlagen / vnd publiciren lassen / damit sich
menniglich darnach zu richten / vnd keine vnwis-
senheit fürzuwenden haben möchte / Inmassen
dann auch ihre selige G. G / sowol vnser gewese-
ner/der Chur Sachsen/Administrator vnd Vor-
münd etc. Christmilder gedechtnis/darob vestig-
lich / steiff / vnd vnuerbrüchlich zu halten befoh-
len / So wird vns doch glaubwürdig fürbracht/
wie darwieder allerley grosse mißbreuche vnd
mangel eingeführet / vnd dahin / insonderheit a-
ber/von den Advocaten getrachtet werden wolle/
wie solche wolmeinende / von vnsern Hochgeehr-
ten Vorfahren/diesen Landen zum besten / verfa-
ste Ordnung/wo nicht genzlich auffgehoben/doch
auff's wenigste / den effectum nicht erreichete/dar-

zu sie anfänglich angesehen/verordnet/und statuirt worden. Wann wir dann solchen mißbreuchen vnd vnwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet/Als haben wir jzt angedeute mißbreuche/vnd solch vnbesugt beginnen vnd fürnehmen der Aduocaten, durch nachfolgende Ordnung genzlich abschaffen/vnd derselben allenthalben vnuerbrüchlich nachzuleben/Krafft diß/anbe-
fehlen wollen.

Nemlichen:

Demnach die Advocaten bißhero öffters ganz vndienliche/weitleufftige/grosse Gesetze/allein zu ihrem selbst nutz/vnd verwirrung der Partheien vnd sachen/einbracht/durch welche unsere verordente Præfident vnd Appellationrath/ mit lesen nur verdrießlich aufgehalten werden.

So sollen hinfüro bemelte Advocaten, die merita causæ, förmlich/rund/kurz/klarlich vnd richtig/ohne vnnützes geschweß/setzen vnd einbringen/damit die sachen nottürfftiglich eingenommen/vnd dor auff dem Rechten vnd billigkeit gemess/geurtheilet werden möge/In vorbleibung aber dessen/sollt solche weitleufftige/vnd vndienliche Gesetze/nicht versprochen/sondern der Advoca-

cat

cat in die Expens desselben Termins vorthellet werden.

Ein jeder Advocat, sol alsbald anfangs des vorsezens/ seinen/ sowol des Anwaldens/ Tauff- vnd Zunamen/ auch bey jedem Sake den Tag vnd stunde/ wann solcher einbracht/ angefangen/ continuirt, damit auffgehöret/ vnd concludiret worden/ den Sanktelschreiber/ in margine notiren vnd auffzeichnen lassen/ Auch ehe sie anfa- hen zusetzen / die Sankelen vnd Brtheils gebühr alsbald erlegen/ vnd abtragen/ vnd ohne dis/ ih- nen nicht nachgeschrieben oder zuuersetzen ver- stattet werden.

Dieweil die Advocaten gemeiniglich kaum eine stunde/ offters auch nur eine halbe stunde zu- uorn/ ehe man von der Sankelen gehet zukom- men / vnd sich zum versetzen anzugeben pfe- gen / Auch wol nur einen anfang von wenig zei- len machen/ vnd es dabey / bis auff den andern Tag/ auch wol lenger/ verbleiben lassen/ Doraus nichts anders erfolget / als das newe Termin herben rucken / die Causæ judiciales geheufft/ da- rinnen langsam concludirt, vnd die Schreiber darnach in solcher menge vnd accumulation caularum, nicht in allen sachen zugleich/ auff ein-

3 ij

mal

mal nachschreiben können / da sonst / wann die
Advocaten alsbald jeden Termin / zu rechter zeit /
Morgens vnd nach Mittage in iudicio angien-
gen / das setzen continuirten, vnd desselben fleißig
abwarteten / diesachen eines theils teglich sich en-
deten vnd abliessen / So sol dis hinfüro genzlich
abgeschafft sein / vnd ein jeder Advocat alle Tage /
zu rechter fruer Tagzeit / inhalts der Partheien
Citationen, sich in locum iudicij verfügen / bey
dem Gerichts Secretario sich angeben / das setzen
gebürhlich anfahen / continuiren, vnd vollenden /
damit dis als keine klage sey / oder vnserer ern-
sten straffe gewertig sein.

Vber dis / werden wir berichtet / das ekliche
der Advocaten, offters nur ihre Schreiber / (biß-
weilen auch wol nur ihre Zungen) in die Versek-
stube schicken / vnd die daheim Concipirte Gesetze /
dictando, ad Acta bringen lassen. Weil dann sol-
ches wieder die promulgirte Constitution, vnd
lange verzögerung der sachen verursacht / Sol
hinfüro dieses genzlichen abgeschafft / vnd verbo-
ten / dargegen aber den Aduocaten dis hiermit vff-
erlegt / vnd befohlen sein / Wann künfftig im ver-
setzen etwas von Brieflichen Urkunden / vnd do-
cumenten durch dieselben producirt wird / das
solche

solche vrfunden alsbald in ipso momento, jedes mal/vnd allezeit/in margine des Gesetzes/mit literis oder signis, von den Advocaten notirt werde sollen/damit zuersehen/wohin/vnd zu welchem Punct/vnd ort/solche Vrfunden gehörig sind.

Demnach sich auch die Advocaten vnd Anwälde im eingange der Gesetze offters auff ihre Mandata referiren, dieselben aber noch nicht auff die/ihnen vberschickte Planket, gestellet haben/sich auch manchmal in ihren setzen auff Vrfunden/als würden sie producirt vnd mit eingelegt/ziehen/Solche Mandata vnd Vrfunden aber/in eo ipso actu des versetzens/vnd in continenti nit/sondern erst hernach/oder auch wol vber etliche Tage/den Acten beybringen/vnnd einschieken/mit fürwendung vnd entschuldigung/es were vergessen worden/ Oder/sie hetten solche nicht eher zuhanden bringen/noch haben können/(Welches dann vnrecht/vnnd viel vergebliches nachsuchen in Actis verursachet) Als sol dieser eingerissene mißbrauch hinsüro auch gantzlichen abgeschafft/vnd hierdurch ernstlich verboten sein.

Die Advocaten eins theils/sollen auch oftmals nur die blossen vberschickten Planket, an stat der Volmachten/im setzen produciren.

311

Die

Die weil aber dis ein ganz gefehrlich thun/
Sintemal ein solch Planket leichtlich von den
Acten kommen / vnd zu andern sachen (wie man
wol erfahren hat) bößlichen gebraucht werden
kan / So sol dieses / bey straff / abgeschafft vnd ver-
boten sein / vnd ein jeder Advocat oder Anwald/
sein richtig gestellet Mandatum, als bald im ein-
gange des sehens / poduciren, ad Acta legen/
vnd in margine notiren, Inmassen dann auch ei-
nem jeden Advocaten hinfuro auff einmal nicht
mehr denn nur eine sache / zur expedition, zu ver-
hüttung allerhand vnrichtigkeit / so bis anhero
für gelauffen / vom Gerichts Secretario heraus
gegeben werden sol.

Nachdem wir auch berichtet / wie sehr lang-
sam vnd spat / auch wann die geschworne Ge-
richtsboten albereit mit den Citationibus auff's
Land ausgesickt worden / von den Advocaten
vnd Anwälden umb Termin / vnd Landungs-
schriffte angehalten vnd angesucht wird / Mit für-
wendung / Ob gleich die Boten albereit abgelau-
fen weren / sie / bemelte Advocaten, Anwälde / oder
Partheien / die Citationes an das gegentheil wol
selbst bestellen / vnd insinuiren lassen wolten / So
ist doch solches dem Rechten vnd Gerichtsbrauch

zu

zurwieder / Werden offtmals Aduersæ parti die
Ladungsschriſten zu præjuditz, vnd gefehr-
licher weise hinterhalten / Kan auch inn solchen
fällen / vnser verordente Gerichts Secretarius /
richtige Relation nicht haben.

Derohalben wollen / ordnen vnd setzen wir
hiermit / das von nun an / vnd ins fünfftige / alle
zeit 10. oder 11. Wochen / vor Dominica Iubilate
im Sommer / vnd im Herbst gleicher gestalt / 10.
oder 11. Wochen vor dem Sonntag nach Micha-
elis / inn allen vnd jedern sachen / vmb Citation
gebeten / vnd angeſucht werden ſol / damit berürte
Citationes deſto bequemer gefertigt / in geraumer
vnd guter zeit / vnd also intra terminum Saxo-
nicum dem Gegentheile / durch die darzu vereide-
te Gerichtsboten / inſinuiret, vnd zugebracht wer-
den / vnd derhalben dann richtige Relation bey
handen ſein müge / Do dieſes innerhalb ſolcher
beſtimbter 10. oder 11. Wochen nicht geſchicht /
Sollen den Advocaten Citationes nicht decerni-
ret werden.

Vnd dieſeweil vns glaubwürdig vnd mit groſ-
ſer befremdung fürkommen / Wie das zeichen v-
ber den Sektischen ſehr eingeriſſen vnd gemeine
worden / welches nicht allein der Erbarkeit zuwi-

J iiii

der /

der/ vnd dero halben sich ein jeder selbst beschel-
den/ vnd dessen an diesem ort billich enthalten
solte/ Sondern es deformiret auch dieser böser
brauch vnser summum iudicium nicht wenig/
vnd erfolget doraus allerhand vngeliegenheit/
Sintemal bey solchem zechen/ die Acta nicht flei-
sig in acht genommen/ sondern leichtlich etwas da-
von verlohren werden kan/ so nicht her wieder zu-
bringen/ nicht zuuerantworten / vnd manchem
Parthe dardurch groß nachteil entstehen könnte/
So wollen wir hiermit obangedeutes zechen/ es
sey in Bier oder Wein/ an der Gerichtsstelle/ oder
in der Sekstuben/ gantzlichen vnd bey vnnachläss-
licher ernster straff/ abgeschafft vnd verboten ha-
ben.

Von den Schreibern.

Dennach auch mangel der
Schreiber halben bißhero füngelauffen
ist/ sich aber die Advocaten derselben wegen/ fer-
ner fünglich nicht zu beschweren haben mügen/ So
sollen die Schreiber/ Sommerszeit frühe vmb
6. Im Winter aber vmb 7. vhr in der Versetz-
stuben sein / vnd des versetzens bis vmb 10. vhr/
nach Mittage aber von 1. vhr/ bis vmb 5. ab-
warten / Sich keinem Advocaten vmb genießes
wil.

wollen nachzuschreiben / versprechen / Oder auff
denselben / bis er kömte / warten / sondern / welche
Advocaten am ersten zur stelle sein / vnd sich ange-
ben / denen sollen sie nachschreiben / Zu jeder sache
des Advocaten vnd Anwaldens Namen / so wol
den tag vnd stunde / wann zusetzen angefangen /
continuiert, auffgehört / vnd concludirt worden /
fleisig notiren vñ auffzeichne: Keinem Advocaten,
desselbe Schreiber / oder Anwald / so ex conceptis
setzen / oder dictiren wollen / des gleichen nit in Heu-
fern oder Herbrigen / vnd sonst auch fleisig / recht
distincte, vnd leserlich nachschreiben / Auf einmal
mehr nicht / als einerley Acta oder sachen aus der
Cantzelen inn die Schzstube tragen / viel weniger
dieselbe der Advocaten Schreibern oder Zungen /
doraus abzucopiren / vntergeben / noch etwas da-
von in die Heuser verleihen / von den Acten nicht
auffstehen / es sey dan das Geseze geendet / Solch
Gesez vnd einbringen auch / so ein jglicher Schrei-
ber geschrieben / sol er sambt den beylagen / als-
bald vnd in continenti ordentlich vnd fleisig ein-
heften / vnd ihme den Advocaten, den Titul oder
incription berürtes gesezes / dictiren lassen / zum
allerfleisigsten der Acten jederzeit warnemen /
dieselben nicht liegen lassen / noch dauon gehen /

Zu

vnd

vnd sonsten bey solchem nachschreiben vnd verses-
sen thun vnd verrichten/was trewen Schreibern
disfalls oblieget/eignet vnd gebüret/Oder in ver-
bleibung dessen/ vnserer straff gewertig sein.

Schließlichen/wollen wir auch hirmitde no-
uo repetirt, vnd zuhalten befohlen haben/ die al-
bereit hiebevorn/des Rechtlichen versetzens/vnd
anders halben/promulgirte, vnd in der Sekstube
öffentlich angeschlagene vnd befindliche Ord-
nung/vns auch gegen die Vbertreter mit gebür-
licher vnd ernster/vnnachlässiger straffe zu bezei-
gen wissen/Darnach sich menniglich hinfüro zu-
richten.

Hiermit vnserer Regierung / vnd des Ap-
pellationgerichts verordneten Præsidenten befeh-
lende/bey angehenden vnd werenden Terminen/
vestiglichen vnd vnuerbrüchlichen vber dieser
Ordnung zuhalte/vnd darwider kein newerung
einfüren/oder mißbrauch einreissen zu lassen. Zu
orkund haben wir diese Ordnung mit eigener
hand'unterzeichnet / vnd mit vnserm Secret besie-
gelt / Actum Dresden den 20. Aprilis Anno
1605.

H. Sax K 211

